

Eckpunktepapier
(Stand 18.08.2023)

Gemäß dem gemeinsamen Beschluss der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmatal (nachfolgend „Gemeinden“) sowie des Kreises Viersen (nachfolgend „Kreis“) wird in Bezug auf die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich der Einsammlung und der Beförderung von in den Gemeindegebieten anfallenden und zu überlassenden Abfälle folgendes Eckpunktepapier vereinbart:

A) Konkreter Umfang der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen

1. Vertragsmanagement

Hierzu gehört die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen im Bereich der Einsammlung (Hol- und/oder Bringsystem) und der Beförderung in den jeweiligen Gemeindegebieten. Um Synergieeffekte nutzen zu können, werden beide Gemeinden als ein gemeinsames Entsorgungsgebiet ausgeschrieben. Die Abfuhrsysteme in den beiden Gemeinden sind nahezu identisch, wodurch die gemeinsame Ausschreibung möglich wird. Die Ausschreibungsmodalitäten sind unter Buchstabe B festgehalten. Die abgestimmte Ausgestaltung der Art und Weise der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten ergibt sich aus der Tabelle unter Buchstabe C.

Die Beauftragung der Entsorgungsunternehmen erfolgt durch den Kreis. Dieser ist somit dafür verantwortlich, dass die Leistungen durch die Dienstleister vertragskonform erbracht werden und hat diese zu überwachen.

Für die erstmalige Erstellung der Vergabeunterlagen übermitteln die Gemeinden dem Kreis Kopien der Vergabeunterlagen der diesbezüglich jeweils zuletzt durchgeführten Vergabeverfahren einschließlich etwaiger in diesem Kontext eingegangener Bieterfragen und Rügen sowie des bezuschlagten Angebotes in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Gemeinden übermitteln dem Kreis zudem alle für die Erstellung der Vergabeunterlagen notwendigen aktuellen Daten.

2. Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung

Der Kreis übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit inklusive Abfallberatung. Hierzu gehört auch die kontinuierliche Ausweitung der Digitalisierung mit einwohnerfreundlichen Serviceangeboten etc.

Zum Stichtag 01.01.2025 – gleichzeitig auch Beginn des vom Kreis neu abzuschließenden Entsorgungsvertrags – übernimmt der Kreis zudem das Beschwerdemanagement für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden. Hierzu gehören insbesondere Reklamationen über nicht geleerte Tonnen, nicht abgeholter Sperrmüll etc. Anmeldungen für Elektrogroßgeräte und Sperrmüll sollen weiterhin in der Zuständigkeit des Entsorgungsdienstleisters verbleiben.

Die Erstellung der jährlichen Abfallkalender, beginnend mit dem für das Jahr 2025, wird ebenfalls vom Kreis übernommen. Dies schließt die Vorarbeiten für den Abfallkalender 2025 vor Wirksamwerden der Aufgabenübertragung bereits im Jahre 2024 mit ein.

3. Abfallgebühren, Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gebührenkalkulationen zur Abfallentsorgung, die Erstellung und Versendung von Abfallgebührenbescheiden, die Vereinnahmung von Abfallgebühren sowie die Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen werden vom Kreis übernommen. Die beim Kreis hierfür notwendige EDV-Umstellung befindet sich derzeit in Vorbereitung und wird im Laufe des Jahres 2024 erfolgen. Die Aufgabenübertragung auf den Kreis umfasst auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie die Vornahme von Festlegungen nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung von Pflicht-Restabfallbehältern.

Die Gemeinden verfügen derzeit noch jeweils über Sonderposten für Überdeckungen aus den vergangenen Jahren. Diese sind innerhalb von vier Jahren in den Gebührenhaushalt zurück zu führen.

Die bisher noch angewandten Einwohnergleichwerte als Bemessungsgrundlage sollen zum 01.01.2025 durch eine gefäßvolumenbezogene Veranlagung ersetzt werden. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand gesenkt und insbesondere die Koordination zwischen den Gemeinden und dem Kreis vereinfacht. Anschlussberechtigte behalten auch bei einer Änderung der Personenzahl im Haushalt ihr Gefäß, solange das Mindestvolumen von 15 Liter je Einwohner und Woche gewahrt ist. Nur auf Anforderung (und einer damit einhergehenden Überprüfung, dass das Mindestvolumen eingehalten wird) wird die Gefäßgröße geändert. Die Aufnahme einer Regelung zur Reduzierung des Mindestvolumens auf Antrag und deren Rahmenbedingungen werden im Benehmen mit den Gemeinden festgelegt.

4. Behältermanagement, Änderungsdienst

Der Kreis übernimmt das Behältermanagement inklusive Änderungsdienst.

Durch Nutzung der den Gemeinden vertraglich jeweils eingeräumten Übernahmeoption übernehmen die Gemeinden mit Ablauf des 31.12.2024 (Ende des Vertrags zwischen der Gemeinde und dem Entsorgungsdienstleister) die im Entsorgungsgebiet der jeweiligen Gemeinde bei Vertragsende vorhandenen Behälter, einschließlich eventuell vorgehaltener Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) kostenlos in ihr Eigentum. Die Gemeinden und der Kreis sind sich darüber einig, dass diese vorgenannten Abfallbehälter zum 01.01.2025 unentgeltlich auf den Kreis übergehen sollen.

Ab dem 01.01.2025 erforderlich werdende Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern werden vom Kreis über das mit der Abfallsammlung betraute Entsorgungsunternehmen erworben.

Durch die Bereitstellung von eigenen Abfallbehältern wird gewährleistet, dass kein flächendeckender Behältertausch bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden vorgenommen wird, sollte es zu einem Dienstleisterwechsel kommen.

5. Satzungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfsverfahren

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Abfallentsorgungssatzungen erlassen. Der Kreis erlässt zudem die Gebührensatzungen. Die vorgenannten Satzungen werden vom Kreis erstmals zum 01.01.2025 (Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gemeindegebiet erlassen; die Übertragung schließt diesbezüglich erforderlich werdende Vorarbeiten auf Seiten des Kreises im Jahre 2024 mit ein.

Der Kreis übernimmt ferner die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten und Rechtsbehelfen betreffend die übertragenden Aufgaben. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung von Änderungen oder Neuerungen in den maßgeblichen Rechtsbereichen (Abfallrecht, Kommunalabgabenrecht etc.) und deren Umsetzung.

6. Duale Systeme

Darüber hinaus wird der Kreis die Abstimmung mit den Dualen Systemen vornehmen (Abstimmungsvereinbarung) sowie die dazugehörigen Abrechnungen des Verpackungsanteils aus der kommunalen PPK-Sammlung und der Nebenentgelte mit den Systembetreibern durchführen. Gemeindespezifische Besonderheiten bei den Systemfestlegungen (Sammelcontainer-Standorte für Altglas bzw. die Beibehaltung des in Niederkrüchten bisher vorgehaltenen Korbsystems für die Altglas-Sammlung, fahrtechnische Besonderheiten im Gemeindegebiet) werden im Vorfeld mit der Gemeinde abgestimmt.

7. Sonstiges

Erforderliche Meldungen, wie beispielsweise Mengenmeldungen an andere Behörden, erfolgen gleichermaßen durch den Kreis.

B) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Ausschreibungsmodalitäten

Der Kreis wird in enger Abstimmung mit den Gemeinden die Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen für die Zeit ab dem 01.01.2025 durchführen. Das Verfahren wird von einer erfahrenen Anwaltskanzlei begleitet.

Die Leistungen werden für jeweils sechs Jahre ausgeschrieben und vergeben, verbunden mit der einseitigen Option, den Vertrag zwei Mal um jeweils zwei Jahre zu verlängern.

Die Losaufteilung stellt sich wie folgt dar:

Los 1: Einsammeln und Transport von Restabfall, Bioabfall, Grünschnitt (inkl. Tannenbaumabfuhr) und PPK in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal inklusive Neu- und Ersatzbeschaffungen von Abfallbehältern

Los 2: Einsammeln und Transport von Elektrogroßgeräten und Sperrmüll (getrennt nach Altholz und sonstigem Sperrmüll) in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Los 3: Schadstoffmobil für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal

Die Abfuhrhythmen der Behälter werden beibehalten; gleiches gilt für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten.

C) Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen; hier: Abgestimmte Ausgestaltung der Einsammlung und Beförderung der von der Aufgabenübertragung erfassten Abfallarten

Abfallart	Niederkrüchten	Schwalmtal	Abgestimmte Anpassungen/Änderungen
Restabfall	<p>60 } 80 } 120 } 2- 240 } wöchentlich</p> <p>1.100 wöchentlich oder 2-wöchentlich</p> <p>70 Liter Sack</p> <p>Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag</p>	<p>60 } 80 } 120 } 2- 240 } wöchentlich</p> <p>1.100 wöchentlich, 2- wöchentlich oder 4- wöchentlich</p> <p>90 Liter Sack</p> <p>Mindestvolumen: 40 L/ EGW (2-wö) kann reduziert werden auf Antrag</p>	<p>In beiden Gemeinden auf Antrag 4-wöchentliche Leerung für Einzelpersonen bei 60 L Tonnen einführen</p> <p>Niederkrüchten: Zusätzlich 4- wöchentliche Abfuhr der 1.100 L Container</p> <p>Sack: 70 L in Schwalmtal, da praktikabler.</p> <p>15 L/Person/Woche Mindestvolumen</p>
Bioabfall	<p>120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich</p>	<p>120 2-wöchentlich 240 2-wöchentlich Braune Säcke für Übermengen</p>	<p>Schwalmtal: Braune Säcke werden durch Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof ersetzt Niederkrüchten: Begrenzung auf 3m³ inkl. Laubsäcke beide Gemeinden: 10 Termine, Anmeldung abschaffen Schwalmtal: (eigene) Laubsäcke bei Bündel zulassen, die nach Entleerung zurückgelegt werden</p>
Bündelsammlung im Holsystem	<p>Begrenzung auf 2m³ auch Laubsäcke (eigene) werden entleert 6 Termine</p>	<p>Begrenzung auf 3m³ Anmeldung erforderlich 15 Termine</p>	<p>Beide Gemeinden: Ersetzung der stationären Sammlung durch Wertstoffhöfe</p>
stationäre Bündelsammlung	<p>6x jährlich an zwei Standorten, 2m³</p>	<p>Keine stationäre Sammlung</p>	
Papier, Pappe, Karton (PPK)	<p>240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich, auf Anforderung 2- wöchentlich</p>	<p>240 4-wöchentlich 1.100 4-wöchentlich</p>	<p>Schwalmtal: 2-wöchentliche Leerung für 1.100 L wird ermöglicht</p>
Sperrmüll	<p>etwa 4-wöchentlich kein Hinweis auf getrennte Altholz- Sammlung Altreifen zulässig</p>	<p>etwa 4-wöchentlich Altholz + sonstiger Sperrmüll wird separat eingesammelt</p>	<p>Niederkrüchten: Satzung hinsichtlich Getrenntsammlung Altholz aktualisieren und Altreifen ausschließen</p>

Elektrogroßgeräte	etwa 4-wöchentlich	etwa 4-wöchentlich	Keine Änderung
Elektrokleingeräte	Mitnahme, wenn Großgeräte angemeldet wurden Zusätzliche Abgabestelle am Rathaus	Abgabe am Wertstoffhof	Abgabe im Einzelhandel oder am Wertstoffhof Niederkrüchten: Annahmestelle am Rathaus abschaffen
Schadstoffe	2 mobile Sammelstationen jeweils 4x jährlich pro Standort	2 mobile Sammelstationen jeweils 4x jährlich pro Standort	Sammeltturnus gemeindeübergreifend erhöhen auf 8x jährlich pro Standort